

DDO. II. 272 und K. II. 162 (und wahrscheinlich auch DK. II. 251) von derselben Hand herrühren wird, beginnt mit 'Heinrici regis' (scil. praeceptum) und ist also möglicherweise, wenn auch nicht notwendig, älter als die schon erwähnten Korrekturen des Titels, wodurch sich dieses Schriftstück neben das ebenfalls ohne Eschatokoll überlieferte DH. III. Stumpf 2522 stellt, das die vollere Titulatur 'Romanorum imperator augustus' vielleicht mit besserem Recht führt. Ist das Diplom also nicht Original, so fragt sich, ob wir in ihm eine vielleicht verstümmelte Abschrift nach einem solchen oder eine mehr oder minder freie Fälschung zu erkennen haben, entstanden unter Verwertung echter Vorlagen, um dem Bistum verloren gegangene Besitzungen und Rechte wieder zu verschaffen. Dies zu entscheiden muss indessen erst einer eingehenden Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Umstände im Zusammenhang vorbehalten bleiben; hier sollte nur kurz auf das Wiederauftauchen der drei Urschriften hingewiesen werden, das hoffentlich nicht nur vorübergehend gewesen ist.